

# Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9  
FERNSPRECHER NUMMER 572 59

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post  
1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-  
stellige Colonnezeitung 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote  
kosten die Hälfte - Goldsend.: Postscheckk. 3596 KÖln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer  
des Bekleidungs-gewerbes  
und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 13

Köln, den 27. Juni 1931

28. Jahrgang

## Volk in Not! - Zur Notverordnung

### 1. Die Gesamtlage und der Natur gegen die Lebensinteressen der Arbeiter.

Die letzten Wochen und Monate standen im Zeichen harter Spannungen und Erwartungen. Zu der großen Notlage unseres Volkes kommt die innere Uneinigkeit und die ungeschwemmte Agitation und Demagogie extremer Gruppen und Parteien. Weil dem so ist, war auch die politische Vertretung des deutschen Volkes im Reichstage nicht fähig, die schwerwiegenden und ersten Fragen zu lösen, die mit Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit gelöst werden mußten. Der mangelnde Gemeinschaftsgeist innerhalb des deutschen Volkes und der Mangel an fruchtbarer politischer Gefühlsregung spiegelt sich auch in der Zusammenfassung des Reichstages wieder. Die Wahl vom 14. September v. J. hat dem deutschen Volke vermehrte Unruhe, schwere innerpolitische Kämpfe und eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gebracht. So war denn die Regierung gezwungen, ohne Parlament, auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Es ist notwendig, sich bei der Beurteilung der erlassenen Notverordnungen die außergewöhnlichen Schweregrade und den Zwang, aus dem heraus gehandelt werden mußte, vor Augen zu führen. Nur so kann man zu einer gerechten Würdigung und zu einem Verstehen der Maßnahmen kommen. Wenn eine Regierung bei normalen Verhältnissen und ohne diesen Zwang eine solche schwere Belastung der breiten Schichten der Bevölkerung vornehmen würde, wie es bei den jetzigen Notverordnungen geschieht, dann könnte es für die christlichen Gewerkschaften nur den Weg schärferen Kampfes geben. Wir haben es aber im vorliegenden Falle mit einem Notstand und ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen zu tun. Wir sind auch gewiß, daß die aus der christlichen Arbeiterbewegung stammenden bzw. ihr nahestehenden Mitglieder des Reichskabinetts sich auf das Nachdrücklichste bemüht haben, den Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit bei den Notverordnungen, soweit es ihnen möglich war, zu wahren. Aber in einer Regierung, in der außer dem Reichskanzler alle Minister vertreten sind, die sich zum großen Teil auch wieder auf Strömungen und Meinungen im Volke stützen, sind solche Bestrebungen und Gesuche die Ergebnisse von Auseinandersetzungen und Kompromissen.

Selten ist wohl einem Gesetzgebungsakt eine solche widersinnliche und unehrliche Agitation vorausgegangen wie jetzt, selten sind wohl trassierte Interessenten und Machtpolitiker so stark in die Erscheinung getreten. Dabei gab es keinen, der nicht den furchtbaren Ernst der Lage anerkannte, keinen, der nicht so tat, als ob das Wohl des Ganzen über alles ging. Die Forderungen aber, die aufgestellt wurden, standen im schärfsten Gegensatz zu dem lediglich mit Worten bekundeten Gemeinheitsgedanken. Die unvermeidlichen Lasten sollten immer nur die anderen treffen, und diejenigen, die kaum Not leiden, gebürdet sich dabei am lautesten und vorbringlichsten. Von den politischen Parteien war es insbesondere die Deutsche Volkspartei, die vorher den stärksten Druck ansetzte; sie wollte keine Befragung des Volkes, kein Ermächtigungsgesetz für die Regierung, das die Möglichkeit gibt, in geeigneten Fällen und Gewerben eine Verkürzung der Arbeitszeit zwecks Mehrinstellung von Arbeitskräften vorzunehmen. Von gewissen Kreisen wird seit längerer Zeit systematisch jede sozialpolitische Maßnahme, mag sie auch noch so notwendig und zweckmäßig sein, als sozialistisch und marxistisch hingestellt. Rücksichtslos über den Leistungen der Sozialversicherung durch die Notverordnungen war die Forderung, die an die Regierung gestellt wurde. Die Vereintigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Reichsverband der Deutschen Industrie und vor allem auch die Schwerindustrie des Westens übten ebenfalls stärksten Druck aus, um ihre Forderungen durchzusetzen. Verschlechterung des Tarifrechts, Abbau des Schlichtungswesens, um den Lohndruck verschärfen zu können, kamen als Forderungen zu dem Verlangen hinzu, daß der Beschäftigte und die Sozialversicherung verschlechtert werden sollte. Auf der anderen Seite die ebenso einseitigen und übertriebenen Forderungen der Extremen aus der Landwirtschaft, insbesondere des Landvolkes. Alles in allem: eine

direkte und indirekte Front gegen die Interessen der breiten Volksschichten. Daß es unter solchen Umständen für eine vor dem Zwang des Handels stehende Regierung nicht leicht war, eine gerechte Linie zu halten, liegt auf der Hand.

Wahlerworbene Rechte, die man seitens vieler Kreise für die Pensionempfänger, insbesondere für die Empfänger höherer Staatspensionen gelten läßt, spielen bei ihnen anheimelnd für die Empfänger von Sozialrenten keine Rolle. Gehaltsabbau bei den Beamten treibt diese angeblich in die Arme staatsfeindlicher Bestrebungen. Für die ärmeren Volksschichten gelten diese Bedenken anscheinend nicht. Weithin war von der einseitigen Haltung und verlogenen Darstellung auch die Tagespresse mit beeinflusst. Von der Not im deutschen Volke wurde viel geschrieben, insbesondere von der Not der deutschen Landwirtschaft. Dagegen war von der Not der Arbeitslosen, der Kurzarbeiter, der Kriegsbeschädigten, der Sozialrentenempfänger, deren Not unzweifelhaft am größten ist, weniger zu lesen. Man muß dieses maßlose Vorgehen und den Willen einflussreicher Kreise, die sozialen Errungenschaften bis zur Vermittlung abzubauen, ebenfalls bei der Beurteilung der Gesamtlage und dem, was erreichbar und möglich war, mit in Betracht ziehen.

### 2. Die finanzielle Lage des Reiches und der Sozialversicherung.

Mit einer Wirtschaftskrise von diesem Ausmaß und von dieser Dauer haben die wenigsten gerechnet. Sie hat nicht nur Mindererwerb, Arbeitslosigkeit, Not und Sorge, sondern auch erheblich verminderte Steuereinnahmen zur Folge. Dem stehen aber größere Ausgaben — insbesondere auch notwendige Ausgaben für Wohlfahrtszwecke — gegenüber. Die Finanznot im Reich und Gemeinden verlangt zwingend eine Hebung. Sie hat inzwischen ein Ausmaß angenommen, das erschreckend ist und dessen Fortbestand die größten Gefahren für ein geordnetes staatliches Leben nach sich ziehen muß. Die Reichsregierung dürften im Etatsjahr eine Milliarde Mark weniger einbringen als in Ansatz gebracht worden sind. Hinzu kommt, daß gewisse Steuern — an deren Erhöhung in Notzeiten meistens zuerst gedacht wird, nämlich Bier, Tabak usw. — bei einer Erhöhung kaum noch eine Mehreinnahme bringen. Schon heute zeigt sich, daß hier die Steuererhöhungen, wegen des damit verbundenen Konsumrückganges, dem Reiche nicht die erwarteten Einnahmen gebracht haben.

In Deutschland sind die unteren Volksschichten härter mit Steuern befaßt als z. B. in England und in den meisten Ländern, die größere Schichten mit hohem Einkommen und Vermögen aufweisen. Nach den Ausführungen des Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. Lutz auf der internationalen Veranstaltung in Lugemburg macht der Einkommensteuerbetrag, der in Großbritannien aus dem Einkommen von über 50 000 Mark gewonnen wird, mehr als 70 Prozent der gesamten Einkommensteuer der physischen Personen aus. In Deutschland sind es nur 20 Prozent. Der Anteil des Volkseinkommens aus Kapitalvermögen am gesamten Volkseinkommen ist in Deutschland von 12 bis 13 Prozent vor dem Kriege auf jetzt 4 bis 5 Prozent gesunken. Es ist nahelegend, daß bei solchen Verhältnissen alle größeren finanziellen und steuerlichen Reformen bei uns schwerere Folgen auslösen, insbesondere auch für die Arbeitnehmer, als in kapitalreicheren Ländern. Deshalb muß der Grundgedanke bei den Notverordnungen, das Defizit nur zu einem Teil durch neue Steuern, möglichst aber durch Einsparungen, Gehaltskürzungen, Kürzung von Leistungen und steuerlichen Rückhaltungen, zu beheben.

Man braucht sich nur die Ziffern des Defizits vor Augen zu halten, um daraus zu ersehen, daß sie jeden Kredit für die Gesamtwirtschaft des Volkes untergraben und schließlich zum Ruin führen müßten, wenn nicht durchgegriffen würde. Das Defizit im Reichshaushalt muß auf mindestens 600 Millionen, das der Länder auf rund 500 Millionen und das der Gemeinden auf mindestens 600 Millionen Mark geschätzt werden. Von diesem Defizit der Gemeinden im Jahre von etwa 600

Millionen Mark will das Reich nur etwa 300 Millionen aufbringen, um die Erwerbslosenwohlfahrtspflege der Gemeinden durchhalten zu können. Daneben fehlen aber dem Reiche selbst etwa 250 Millionen Mark, um die Kriegsjürlage durchzuführen zu können.

In einer außergewöhnlich ernsten und schwierigen Lage befindet sich die Sozialversicherung. Vor allem ist die Arbeitslosenversicherung auf das höchste gefährdet. Die Arbeitslosenversicherung ist vom Reichetat losgelöst und muß sich aus eigenen Mitteln erhalten. Es ist bekannt, daß weite Kreise der Industrie grundsätzlich keine Arbeitslosenversicherung mit Rechtsanspruch wollen, sondern generelle Wohlfahrtsfürsorge, aber mit individueller Bedürftigkeitsprüfung. Die Arbeitslosenversicherung muß mit einem Defizit von 300 bis 350 Millionen Mark rechnen. Daß ein solches Defizit, das schließlich auch den Zusammenbruch der Arbeitslosenversicherung zur Folge haben würde, beseitigt werden muß, bedarf keiner längeren Begründung. In einer gefährdeten Lage befindet sich auch die Knappschaftsversicherung. Übrigens haben sich die gesamten Berechnungsgrundlagen für die Sozialversicherung verhöhen. Das Durchschnittsalter ist gestiegen und damit entfällt gegen früher auf jeden Rentenbezieher eine längere Durchschnittsbezugsdauer. Weiter ist nicht unbekannt, daß auch die Invalidenversicherung sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet. Sie legt gegenwärtig ungefähr 10 Millionen Mark monatlich zu. Bekanntlich hat die Vereintigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sehr weitgehende Forderungen für den Abbau der Unfallversicherung gestellt, u. a. sollten auch die sogenannten kleinen Renten unter 25 Prozent beseitigt werden.

Je höher der Arbeitgeberanteil für Sozialbeiträge ist, desto härter der Druck auf die Löhne, besonders in der gegenwärtigen Zeit, und je höher der Teil der Sozialbeiträge ist, der auf die Arbeitnehmer direkt entfällt, um so mehr verringert sich der Lohn. Bei der gegenwärtigen Lage ist es nicht möglich, das Gesamtdefizit in allen Zweigen der Sozialversicherung durch Beitragserhöhungen auszugleichen. Man täte dann zu Beiträgen, die insgesamt mindestens 25 Prozent des Lohnes ausmachen würden. Nun hat die Reichsregierung mittels Notverordnung nur für die am meisten gefährdeten Sozialversicherungsarme (Arbeitslosenversicherung und Knappschaft) Sanierungsbestimmungen erlassen, die allerdings in die Frage kommenden Zweige und Rentenbezieher hart treffen. Die Reform der Invaliden- und Unfallversicherung ist aufgehoben und soll dem Reichstage vorbehalten bleiben.

### 3. Einzelfragen aus der Notverordnung.

Es handelt sich um einen ganzen Komplex von Fragen, die in einer Reihe von Verordnungen mit Gesetzkraft eine Regelung erfahren haben. Die christlichen Gewerkschaften haben es von vornherein für unumgänglich erklärt, daß die Festbesoldeten in gerechter Weise entsprechend ihrem Einkommen und daß ebenfalls alle nicht im Beamtenverhältnis, aber in noch gesicherter Stellung und entsprechendem Einkommen Stehenden zu den Lasten herangezogen würden. Diesen Gesichtspunkten ist zwar Rechnung getragen, u. E. aber nicht in genügendem Maße. Uns scheint das Gesamtausmaß der Beamtengehaltskürzungen, speziell in Verbindung mit der Entlohnung und der Kindererziehung weber den sozialen Erfordernissen genügend Rechnung zu tragen, noch als hinreichender Ausgleich für die Sicherungen, die die Festbesoldeten im Vergleich zu den übrigen Volksgenossen besitzen, betrachtet werden zu können. Der 8. § über die Gehaltskürzungen benachteiligt übrigens die Arbeiter im Reichsdienst infolge des Fortfalls des vollen Zuschlages für ein Kind stärker als die Beamten. Der Gehaltsabbau ist, mit Einzelabweichungen, im allgemeinen wie folgt gestaltet:

Bei einem Gehaltsbezug bis 3000 Mark 4 Prozent, von 3000 bis 6000 Mark 5 Prozent, von 6000 bis 12 000 Mark 6 Prozent und darüber 7 Prozent. Daneben wird die Zulage für das erste Kind auf die Hälfte herabgesetzt. Die Kriegsteuer, zu der (mit Ausnahme der Beamten) alle Einkommensteuerpflichtigen und auch die Freiberuflichen herangezogen werden, beträgt für die Lohnsteuerpflichtigen:

Bei einem Monatsentkommen			
bis	300	1	Prozent
von 300 bis 400		1,5	"
" 400 " 500		2	"
" 500 " 600		2,5	"
" 600 " 700		3	"
" 700 " 1000		3,5	"
" 1000 " 1500		4	"
" 1500 " 3000		5	"

Die Veranlagungspflichtigen bzw. die Frei-Verantagten werden, was weithin nicht verstanden wird, mit einem geringeren Betrag zur Krisensteuer herangezogen. Der Beamtengehaltsabzug soll etwa 370 Mill. Mark einbringen, die Krisensteuer etwa 415 Mill. Mark (für das laufende Etatsjahr, ist dreiviertel Jahr, gerechnet). Am Etat selbst sollen Ersparnisse von etwa 200 Mill. Mark gemacht werden. Darunter auch erhebliche Beträge, die auf den Sozialetat des R.A.M. entfallen. Hier ist in erster Linie der Versorgungsetat zu nennen, wodurch leider auch die Bezüge der Kriegsbeschädigten getroffen werden. Sodann wird eine Verdoppelung der Zuckersteuer vorgenommen, deren Mehrertrag auf 110 Millionen Mark geschätzt wird. Auch werden die Lohnsteuererleichterungen beseitigt (ein Umstöß im Vergleich zu den Frei-Verantagten). Diese Beseitigung bringt den Betrag von 60 Mill. Mark ein. Durch die Einführung bzw. Erhöhung der Benzinsteuer sollen rund 70 Mill. Mark hereinkommen. Auch die Tabakarbeiter sind durch den Fortfall der Sonderregelung für die Tabakarbeiter im Falle der Arbeitslosigkeit hart betroffen. Hier ist geradezu unverständlich, wie man im Gegensatz zu der Behandlung der Tabakarbeiter die Entschädigung für die Arbeitgeber bestehen lassen konnte.

Außerordentlich schwer trifft die Notverordnung die Arbeitslosenversicherung und damit die Wirtschaft. Die Notverordnung folgt hier zu einem erheblichen Teil den Vorschlägen der sog. Brauns-Kommission. Letztere ging in ihren Vorschlägen für die Beschneidung der Rechte und Bezüge der Saisonarbeiter noch weiter. Nach der Notverordnung wird der Hauptunterstützungssatz um 5 Prozent gekürzt (Ersparnis 112 Mill.); ferner die Wartezeit um eine Woche verlängert (48 Mill.); Jugendliche unter 21 Jahren erhalten, sofern sie nicht alleinlebend oder Ernährter sind, keine Unterstützung (48 Mill.). Bei verheirateten Frauen wird die Bedürftigkeitsprüfung eingeführt (4 Millionen). Die Bezüge der Rentenempfänger werden schon von 15 Mark monatlich an angedrängt (25 Mill.). Die Krankenlaffen erhalten für die Weiterverficherung der Arbeitslosen eine geringere Vergütung (9 Mill.). Durch eine Anzahl sonstiger kleinerer Maßnahmen sollen noch etwa 30 Millionen eingespart werden. Für die Saisonarbeiter werden die Sätze auf die Bezüge der Krisenunterstützung herabgesetzt (30 Mill.). Weiter wird die Dauer der Arbeitslosenunterstützung für die Saisonarbeiter auf 20 Wochen beschränkt (88 Mill.). Durch diese Maßnahmen glaubt man, im ganzen etwa 400 Millionen einzusparen. Zu diesen schweren Kürzungsmaßnahmen kommt noch eine Befreiung der Hauptätze der Krisenunterstützung um 5 Prozent. (Siehe hierzu die Bemerkungen der Redaktion am Schlusse des Artikels).

Auch die Knappschaff ist ein wichtiger Punkt bei den Kürzungsmaßnahmen stark betroffen. Zwar sollen in diesem Rechnungsjahr im ganzen etwa 70 Millionen aus Reichsmitteln für die Knappschaff verwendet werden. Daneben soll aber ein Leistungsabbau durchgeführt werden, der insbesondere auch die Rentenempfänger, deren Ansprüche vor 1924 liegen, treffen soll. Für die erforderlichen Änderungen und Abbaumassnahmen soll den Knappschaffen ein entsprechender Spielraum verbleiben.

Den Forderungen auf Verschärfung der Unfallversicherung hat die Regierung nicht Folge gegeben, jedoch soll in Verbindung mit der Reform der Unfallversicherung auch eine Reform der Unfallversicherung vorgenommen werden. Dem Reichstage wird voraussichtlich bald eine Vorlage zugeleitet werden. Es ist geplant, diese Reform nicht allein auf die Unfallversicherung zu beschränken.

Zu der ebenfalls stark umstrittenen Frage der Arbeitszeitgestaltung bringt die Notverordnung das von der Gutachterkommission angeregte Er-

mächtigungsgesetz, wonach für gezielte Industriekürzungen eine verlängerte Arbeitszeit bis auf 40 Stunden pro Woche eingeführt werden kann. Besondere Rücksicht soll allerdings auf diejenigen Industrien mit kurzfristigen Aufträgen und die mit dem Weltmarkt stark verbundenen genommen werden.

Das Nachschaffverbot erfährt eine Einschränkung, indem der Reichsarbeitsminister für Betriebe, die in mindestens drei Schichten Arbeiter beschäftigen, die Einschränkung oder Aufhebung vornehmen kann. Die Ermächtigung ist beschränkt auf männliche Arbeiter über 18 Jahre und auf Betriebe, die ihren Sitz in einer Großstadt haben oder das von ihnen hergestellte Brot überwiegend in einer Großstadt absetzen.

Im Rahmen soll die Reichsbahn noch durch besondere Maßnahmen in die Lage versetzt werden, insbesondere den Ausbau der Geleise vorzunehmen und entsprechende Aufträge zu vergeben. Diese Aufträge werden in erster Linie der stark daniederliegenden westdeutschen Industrie zugute kommen.

Dem Verlangen aller gerecht denkenden Kreise, die hohen Pensionen zu beschneiden und damit zugleich durch Aufrechnung von Pensionen dem Doppelverdienernutzen mehr zu steuern, wird durch die Notverordnung nicht Rechnung getragen. Es steht leider verfassungswidrig so, daß zu dieser Maßnahme eine Zweidrittelmehrheit des Reichstages notwendig ist und diese Verfassungsänderung nicht durch Notverordnung getroffen werden konnte. Dieses Hindernis liegt zum Teil auch in bezug auf die Gestaltung der Beamtengehälter vor. Das natürliche Gerechtigkeitsempfinden des Volkes hat aber, speziell in bezug auf die hohen Pensionen, für diese für die Regierung allerdings bestehenden Hindernisse kein Verständnis. Es muß erwartet werden, daß die Reichsregierung alsbald dem Reichstage das Pensionskürzungsgesetz erneut vorlegt, und wir wollen dann sehen, welche Parteien sich zu Schützern eines offenkundigen Unrechtes aufwerfen wollen.

Alles in allem: Die Notverordnung verlangt harte und schwere Opfer. Sie trägt in einer Reihe von Punkten dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit Rechnung, kann andererseits aber von unserem Standpunkt aus in verschiedenen Punkten keine Zustimmung finden. Wir müssen fordern, daß diese Punkte eine Änderung im sozialen Sinne erfährt. Die Gerechtigkeit verlangt aber trotzdem, daß wir bei der Stellungnahme die vorliegenden Gesamtschwierigkeiten würdigen und ihnen Rechnung tragen.

#### Schlussfolgerungen

Die Notverordnung muß als ein Mittel, um zu einer Gesundung zu kommen, angesehen werden. Die Maßnahmen und Bestimmungen sind mit ein Ausdruck dafür, daß wir in einer Gefahrenzone leben und auch dafür, daß der Weg zur Gesundung nicht leicht und nicht kurz sein wird. In dieser schweren Zeit ist es Pflicht aller Staatsbürger, an der bestmöglichen Gestaltung der Verhältnisse tatkräftig mitzuarbeiten. Es ist leichter, nur Opposition zu treiben und zu schimpfen, als mitzuarbeiten und sich sorgend um das Ganze zu bemühen. Jeder haben wir in Deutschland Parteien und Strömungen — ein Teil von ihnen erhebt dabei noch Anspruch darauf, die nationale Gefinnung allein in Erbpacht genommen zu haben — die sich anscheinend darüber freuen, wenn es dem Staate und damit dem Volke schlecht geht. National ist diese Haltung aber nicht. National verlangt vor allem, sich einsetzen für das Wohl des Ganzen und aus innerer Sorge um Volk und Vaterland, aus Liebe zu Heimat und Volk mitarbeiten und zu persönlichen Opfern bereit sein. Wenn es nach den Rezepten vieler ginge, die die Regierung bekämpfen und alles in den Rot ziehen, dann wäre der Zusammenbruch bald da. Das Chaos würde die Folge sein. Die Arbeiterklasse erst recht hat von der Herrschaft der Exzime nichts zu erwarten. All das, was mühsam durch gewerkschaftliche und gesetzgeberische Arbeit erreicht wurde, würde dann verschwinden, und eine gewaltige Steigerung des bereits vorhandenen Elends würde eintreten.

Ein Weiteres: Je größer die Not, um so mehr braucht ein Volk, und erst recht die wertvollste Schicht desselben, die Kraft der Selbsthilfe. Welche Kreise der Landwirtschaft, insbesondere der Landbau, schimpfen auf die

Regierung, verlangen Staatshilfe für sich und lehnen gleichzeitig die Staatshilfe für die Arbeiterklasse ab. Die Industrie will weiter Preis- und Kartellrecht durch den Staat, aber freie Lohnfestsetzung unter unwirksammachung oder gar Aufhebung des Schlichtungswesens. Es gilt für die Arbeiterklasse, sich in der Zukunft verstärkt auf die Selbsthilfe zu besinnen. Stürzt die Reihen! Das muß die Parole der nächsten Zeit sein. Mit Unorganisierten sind keine Eroberungen zu machen. Eine ganze Anzahl von konkreten und wichtigen Aufgaben drängen sich Tag für Tag an uns heran. Sie können nicht allein auf dem Wege der Staatshilfe gelöst werden. Das ist zunächst die Lohngestaltung und der Lohnabbau. Die Berechnungen des Reichsarbeitsministeriums zeigen uns, daß auf dem amtlichen Lohnabbau nur etwa ein Drittel des gesamten Lohnabbaues entfällt. Der außeramtliche Lohnabbau (Beschneidung der Altsold, usw.) beträgt etwa doppelt soviel wie die Kürzung der tariflichen Zeilöhne durch das amtliche Schlichtungswesen. Mit dem Staatsapparat kann aber nicht in jedem Betrieb bis in alle Einzelheiten hinein das ganze Arbeits- und Lohnwesen geregelt werden. Hier muß sich die Arbeiterklasse selbst rühren. Sodann bringt die Notverordnung die Möglichkeit der Arbeitsstreuung. Es ist mit Aufgabe der Gewerkschaften, in all den Gewerben, wo eine Arbeitsverteilung ohne Schaden eingeführt werden kann, geeignete Vorschläge zu machen und nachdrücklich auf die Verwirklichung einer möglichen Arbeitsverteilung zu drängen. Ueberhaupt muß Senkung der Gestehungskosten außerhalb der Löhne und der Sozialbeiträge die Lösung sein. In diesem Zusammenhang gewinnt, außer den Fragen der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, der Zinsfrenkung usw., vor allem auch die Frage der Senkung der Lebenshaltungskosten eine große Bedeutung. Preisfrenkungen können nicht ohne weiteres und auf allen Gebieten von der Regierung angeordnet und durchgeführt werden. Auch hier ist die Mitarbeit und dann auch die Unterstützung eigener Einrichtungen seitens der breiten Masse der Bevölkerung notwendig. Hinzu kommt die ebenfalls wichtige Frage der zukünftigen Wohnungspolitik und der Mietpreissbildung. Wir müssen Stimmung schaffen und mitarbeiten, insbesondere auch in den Kommunen, damit auch dort die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Not und die Schwierigkeiten, unter denen wir leiden, werden erhöht durch den Mangel an Opferbereitschaft und den brutalen Interesseneigennismus vieler Kreise. Wir wissen, daß ein Volk besonders in so schweren Zeiten sich nur vor allem auch auf sittliche und religiöse Kräfte stützen muß. Das Verlangen des Materialismus tritt heute kraft in die Erscheinung, er erzeugt Edele und Leere da, wo Kraft und Auftrieb notwendig sind. Die Schlussfolgerung ist für uns wiederum, an der weiteren Stärkung der Bewegung zu arbeiten. Sie hat gerade in dieser Zeit durch eine Arbeit, die vom Hohen christlicher Weltanschauung aus geleistet wird, eine große und hohe Aufgabe zu erfüllen.

Nutzen wir die Zeit zu erster Arbeit. Erhöhen wir die gewerkschaftliche Kraft und Aktivität! Die Gefahren der Zukunft sind groß. Ihnen kann nur mit Opferbereitschaft, mit gewerkschaftlicher Treue und hingebender Arbeit begegnet werden. Die Schmolenden und Jammernden, die Launen und Arbeitsliebenden werden das Schicksal nicht wenden, sondern nur die Opferbereiten, Aktiven und in pflichtbewusster Arbeit sich für das Ganze Einsetzenden.

Bernhard Ditté.

Nachschiff der Redaktion: Die Notverordnung bringt außer den allgemeinen Verschärfungen in der Arbeitslosenversicherung eine wesentliche Verschärfung der Rechtslage für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter. Sie nimmt Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter grundsätzlich aus der Arbeitslosenversicherung heraus. Der Art. 2 des § 75c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat folgende Fassung erhalten:

„(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherung-

## Feleraabend

Vom nahen Lurme kam es hergeschlungen,  
So zart, wie helle Fernde zieht —  
Und hat das laute Elfenlied  
Mit liebem Klang zur Abendruh gesungen.

Tiefauschend steht du in dem großen Schweigen,  
Das Ohr noch voller Elfenklang,  
Da hängt in deinem Alltagslang  
Vom Dorf der jubelndfroher Kinderreigen.

Ein Kinderreigen ohne Ruh und Ende — —  
Tag zittert deine Seele mit...  
Und über allem, was sie lit,  
Geh' leise tröstend wunderzarte Hände. P. Hint.

## Unsere Kleinen im Sommer

Es dürfte als Erfahrungstatsache bekannt sein, daß unsere Kleinen, namentlich die Kleinsten, mehr unter der Hitze leiden als Erwachsene. Deshalb gilt es, ihnen die heißen Jahreszeit, die ihnen ja sonst eine Fülle von Freuden bringt, auch in dieser Hinsicht angenehm zu gestalten, was allem als gesundheitslich schädlichen Einflüsse aus dem Wege zu räumen.

Im Hochsommer dürfen die Kleinen zur Mittagszeit, wenn die Sonne am heftigsten brennt, nicht im Freien sein. In dies aus irgendwelchen Gründen indessen unvernünftig, so sollen möglichst schattige Wege und Plätze

aufgesucht werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß das Köpfchen beschattet ist, entweder durch das Verbeden des Kinderwagens oder durch eine leichte Kopfbedeckung. Die geeignetste Zeit zum Spazierenführen ist der frühe Morgen oder der späte Nachmittag.

Die Kleidung sei so leicht wie möglich. Jedenfalls ist es zuträglich, ein Täschchen oder Mäntelchen überzuziehen, falls es noch oder schon wieder kühler ist, als zu warme Kleidung, namentlich Unterzeug, zu geben.

Ein Kleinkind, besonders ein Säugling, kann im Sommer sehr leicht durch zuviel Wärme erkranken. Es entsteht in dem kleinen Körperchen eine Wärmestauung oder Ueberhitzung, wie der Hausbrand heißt, die recht unangenehme Zustände verursacht.

Natürlich müssen die Wagnisse durch Abblenden des Sonnenlichtes, vernünftiges ausreichendes Lüften morgens und abends sich gehalten werden. Zugluft schadet selbstredend den Kindern.

Auch auf die Ernährung ist bei großer Hitze besonders zu achten. Nahrungswegsel, z. B. von der Muttermilch zur Kuhmilch, kann im Sommer für das Kleine schlimme Folgen haben: Ist ein solcher Übergang nicht zu umgehen, so sollte er möglichst unter ärztlicher Kontrolle vorgenommen werden.

Geübtere Kinder neigen im Sommer ebenfalls leichter zu Magenverstimmungen und Verdauungsstörungen verschiedener Art. Wachsamkeit hat oft das Obst Schuld daran, sei es, daß es häufig noch nicht völlig reif, sei es, daß es in zu großen Mengen genossen wurde; vielleicht aber ist auch zum Obst getrunken worden. Wasser, Almode oder Milch. Es gibt Kinder, welche diese Zusammen-

stellung vorzüglich vertragen; die Mehrzahl indessen ist dagegen sehr empfindlich, und deshalb ist in jedem Falle Vorsicht geboten.

Das Kind, welches an sich gern trinkt, leidet in der Wärme genau wie der Erwachsene oft unter Durst. Das ist ganz verständlich, weil der Körper schon durch die Transpiration mehr Flüssigkeit abgibt und Ersatz braucht. Diesem Gefühl soll auch Rechnung getragen werden, indem man dem Kinde öfter erfrischende Getränke reicht. Namentlich, wenn es aus dem Freien kommt, sollte es seinen Durst löschen. Man gebe aber nie zu große Mengen Flüssigkeit, vor allem nicht vor dem Essen, weil hierdurch der Appetit, der durch die Hitze schon soviel herabgesetzt ist, noch mehr verlezt würde. Die Getränke dürfen auch nicht zu kalt sein.

Auch dem Säugling und Kleinkind gewähre man diese Erfrischung, indem man ihm ein paar Schlüsseln leichten gekühlten Tees, abgekühlten süßen Julebwassers oder Zitronenlimonade gibt.

Erfrischend wirkt auch eine kühle Wäsche oder Abreibung. Für den Anfang kann das Wasser lauwarm, dann kühler sein, bis man allmählich zum Zeitungs-wasser übergeht. Wenn diese Wäschen regelmäßig gemacht, im Herbst und Winter fortgesetzt werden, so ist dies eine schöne Abhärtung, an die der jugendliche Körper nicht früh genug gewöhnt werden kann.

Reicht wie die Kleidung ist natürlich auch das Bettzeug. Stoppdecken, leichte Wolldecken, der größte Hitze Bettlaken schützen den Körper vor zu großer Wärmeabgabe und genügen vollkommen, während viele Federbetten als Luft empfunden werden. Dr. med. P.-M.



stichtig soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet."

Damit ist festgelegt, daß alle jene Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt nicht in die Versicherung einschließt, versicherungsfrei werden. Die bisherigen Vorschriften über die Versicherungspflicht dieser Kreise sollen nur noch bis zum 31. Oktober 1931 gelten. Die Gefahr ist außerordentlich groß, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Wiedereinführung der Versicherungspflicht für große Teile der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter ablehnt und damit diese Arbeitnehmer — überwiegend sozial sehr schwach gestellte — des Schutzes bei Arbeitslosigkeit beraubt werden. Sollte es wirklich soweit kommen — wir haben noch immer Hoffnung auf bessere Einsicht — so wäre das eine Politik, die wir nur als durchaus unlosig anpreisen könnten. Aufgabe der Versicherungsdirektoren im Verwaltungsrat der Reichsanstalt wird es sein, ein solches Unrecht gegen einen Teil der Arbeitnehmer zu verhindern. Wir wehren uns nicht in erster Linie gegen die harten Maßnahmen, welche die Notverordnung für alle Arbeitnehmer bringt, weil wir anerkennen, daß bei der derzeitigen Notlage von Staat und Wirtschaft einschneidende und harte Maßnahmen nicht zu umgehen waren. Aber wir fordern mit Nachdruck, daß man in der Sozialversicherung nicht Arbeitnehmer minderen Rechtes schafft. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter sind heute schon in der Sozialversicherung gegenüber den anderen Arbeitnehmern schwer benachteiligt, wie wir noch in der vorliegenden Nummer dieser Zeitung nachgewiesen haben. Sie aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen, wäre eine derart anstößige Maßnahme, die auch in Notzeiten nicht veranzwortet werden kann, zumal schicksalhafte Gründe für eine solche Maßnahme nicht vorliegen.

## Die christlichen Gewerkschaften zur Notverordnung

Nachdem unlängst schon die Führer des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu der neuen Notverordnung Stellung genommen hatten, tagte der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands am 18. Juni in Düsseldorf, um über die durch die Notverordnung geschaffene Lage zu beraten. Vertreter aller Verbände schickten eingehend die unangünstigen Auswirkungen der Notverordnung. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde wie folgt festgelegt:

Die christlichen Gewerkschaften würdigen die außerordentlich schwierige Lage, in der sich infolge der wirtschaftlichen und finanziellen Zustände Volk und Vaterland befinden. Sie anerkennen, daß diese Lage entschlossenes Handeln seitens der Reichsregierung erfordert und Opfer von allen Volksschichten bedingt. Dessenungeachtet muß gegen eine Reihe von Bestimmungen der Notverordnung entschiedene Stellung genommen werden. Die Notverordnung bringt eine gewaltige Kürzung der sozialen Leistungen und der Arbeitslosenhilfe, sie greift schwer in das Lebensrecht der Arbeitnehmer ein und enthält Bestimmungen, die die Arbeiterkraft ungleich und ungerecht im Verhältnis zu anderen Volksschichten behandeln, den Glauben an die Gerechtigkeit erschüttern und verbitternd wirken. Die christlichen Gewerkschaften verlangen erneut, daß über die in Aussicht gestellten Erleichterungen hinaus eine beschleunigte Abänderung der Notverordnung erfolgt. Sie werden in einer Denkschrift der Reichsregierung ihre Bedenken und Abänderungsvorschläge unterbreiten.

Den Bestrebungen sozialreaktionärer, kampfmascherlicher Kreise, die ohne Rücksicht auf die Not der breiten Volksschichten eine weitere Verschlechterung der Sozialversicherung, des Tarifrechts und eine Beseitigung des staatlichen Schutzes und der Verbindlichkeitsklärung zum Zweck neuer Lohnsenkungen verlangen, treten die christlichen Gewerkschaften mit aller Schärfe entgegen. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen, zu deren Anwalt sich jetzt auch der Zwangsverband der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster gemacht hat, würde einseitige Willkürherrschaft des wirtschaftlich Stärkeren über den wirtschaftlich Schwächeren bedeuten und müßte die Katastrophe herbeiführen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes richtet an die Arbeiterkraft den dringenden Appell, durch unermüdete Arbeit die Reiben der christlichen Gewerkschaften zu stärken. Starke Gewerkschaften und entschlossener Wille zur Selbsthilfe sind eine Voraussetzung dafür, den Anschlägen auf die Lebensinteressen der Arbeiterkraft wirksam zu begegnen und gesündere Grundlagen für unser nationales und gesellschaftliches Leben zu gewinnen."

## Reichsarbeitsminister Stegerwald zur Lohnfrage

Der Reichsarbeitsminister äußerte sich vor kurzem gegenüber einem Vertreter der "Kämpferischen Volkszeitung" über die gegenwärtige Lage. Stegerwald wies auf das Gebot von politischer und Zwangslosigkeit hin, der die wirtschaftliche Krise Deutschlands weitgehend verschuldet haben soll. Von den überzogenen Forderungen, die durch Kartelle und Jälle, also auch durch politische begünstigten Zwang, bestimmt würden, wäre in den gleichen Kreisen kaum die Rede. Der nichtanbawirtschaftliche Teil des deutschen Volkes bringe in Form von Jällen, Subventionen und erhöhten Steuern für die Landwirtschaft mindestens ebenso große Opfer, wie sie die von breiten Kreisen hart bekämpfte gewerkschaftliche Sozialversicherung fordern. Wiederholt haben wir die Dankbarkeit daran erinnert und auf ihre recht kurzfristige Politik hingewiesen, die sich hier völlig im Gegensatz der Industrie befinden. Die zu kürzlich verlangte grundlegende Reform der Sozialversicherung komme, so meint der Minister, von selbst, und zwar nicht deshalb, weil sozialreaktionäre Kreise diese Reform wollten, sondern weil im Jahre 1931 die Einnahmen für die gesamte Sozialversicherung um

1-176 Milliarden geringer seien als im Jahre 1929. Das bleibe natürlich nicht ohne Einfluß auf die Versicherungsleistungen. Um die gegenwärtigen Leistungen in allen Versicherungszweigen beizubehalten, müßten die Beiträge insgesamt um 5-6 Prozent erhöht werden. Das sei aber auch für die Arbeitnehmer untragbar. 18 Prozent des Lohnes werden zur Zeit schon an Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet.

Zur Lohnfrage wies der Minister auf folgende recht interessante Feststellung hin. Im Rechnungsjahr 1929 brachte 1 Prozent Beitrag der Arbeitslosenversicherung eine Jahreseinnahme von 288 Millionen Mark. Das entsprach einer Lohnsumme von 29 Milliarden der in Arbeit stehenden Versicherten. Im Jahre 1931 aber rechnet die Arbeitslosen-Versicherungsanstalt auf Grund der bisherigen Ergebnisse, daß 1 Prozent nur 212,5 Millionen, also 75 Millionen Mark weniger ergeben. Daraus geht hervor, daß Löhne und Gehälter der Arbeitslosenversicherierten im Jahre 1931 um rund 7½ Milliarden gegenüber 1929 geringer geworden sind. Allerdings unter Einfluß der Minderungen infolge der Arbeitslosigkeit, die etwa 3½ Milliarden beträgt. Der Minister betonte ausdrücklich, daß die Einbuße an Löhnen und Gehältern, die unter Mitwirkung der Schlichtungsinstanzen herbeigeführt wurde, viel geringer sei, als die Lohn- und Gehaltseinbuße durch im Tarif zulässige Kürzung der Affordolöhne und der dem Tarifvertrag unterworfenen sonstigen Einnahmen. Dieser Umstand beweise, daß die Behauptung, die deutschen Löhne seien zu unbeweglich und zu hart, im ganzen gesehen nicht richtig ist, und daß die staatlichen Schlichtungsinstanzen auf die Lohnpolitik in ihrer Gesamtheit gar nicht den überragenden Einfluß habe, der vielfach fälschlich angenommen wird. Die ohne Mitwirkung der amtlichen Schlichtungsorgane vorgenommene Lohnkürzung betrage etwa 2 Milliarden und sei doppelt so hoch als die durch die amtlichen Schlichtungsorgane vorgenommene. Zum Schluß erklärte der Minister, daß angesichts der großen Opfer, die Arbeiter und Angestellte im letzten Jahre bereits auf den verschiedenen Gebieten gebracht hätten, eine zweite allgemeine und generelle Lohnsenkung durch die staatlichen Schlichtungsinstanzen nicht vorgenommen werden könne.

## Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge in Gefahr

Die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 legt in ihrem § 1: „Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.“

Durch diese Verordnung wurde dem Tarifvertrage eine unabdingbare Wirkung verliehen. Es sollte dem Arbeitgeber die Möglichkeit entzogen werden, Arbeitnehmern unangünstigere Arbeitsbedingungen zu diktieren, als sie im Tarifvertrage vorgehrieben sind.

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge hat naturgemäß in Krisenzeiten für den Arbeitnehmer erhöhte Bedeutung. Die Gefahr der untertariflichen Entlohnung ist dann besonders groß. Es besteht ja kein Mangel an Arbeitskräften. Die bittere Not zwingt zur Annahme von Arbeit und zum Abschluß von Arbeitsverträgen in vielen Fällen um jeden Preis. In dieser Situation bedingt der Arbeitnehmer erhöhte Schutz.

Leider wurde das Unabdingbarkeitsprinzip in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden in erheblichem Maße preisgegeben. So heißt insbesondere das Reichsarbeitsgericht, als die höchste Instanz der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung, in der Frage der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages Anschauungen, die für die Arbeitnehmer und die gesamte Wirtschaft größte Gefahren heraufbeschwören. Im Gegenlicht zu bedeutenden Arbeitsrechtlern hebt das RAG auf dem Standpunkt, daß der Verzicht auf den Tariflohn nur für die Zukunft unwirksam sei. Für die Vergangenheit läßt es unter gewissen Voraussetzungen den Verzicht zu. In der Begründung zu einem Urteil vom 4. Januar 1928 wird der fälschliche nachträgliche Verzicht, der durch widerspruchsvolle Annahme des untertariflichen Lohnes zustande kommt, nur dann als ungültig erklärt, wenn er unter wirtschaftlichem Druck zustandekommt.

Wesentlich weiter geht aber das Reichsarbeitsgericht in der Frage des a s d i l i c h e n Verzichts durch Unterschrift von Jogen. Verzicht oder Ausgleichsleistungen in seinem Urteil vom 10. Januar 1931. Hier gibt es das Unabdingbarkeitsprinzip fast vollständig preis, indem es diese Ausgleichsleistungen grundsätzlich als gültig erklärt. Nur bei Zustandekommen der Verzichtserklärung durch Zwang oder Drohung behält das Reichsarbeitsgericht in diesem Urteil die Ungültigkeit. Den Nachweis, daß die Unterschrift unter die Verzichtserklärung infolge des wirtschaftlichen Druckes zustandekomme, hält das Reichsarbeitsgericht nicht mehr für hinreichend, um die Ungültigkeit der ausdrücklichen Verzichtserklärung zu beweisen. Mit diesem Standpunkt hat das Reichsarbeitsgericht seine früher geäußerte Auffassung, wonach die Frage des Lohnverzichts mit dem, das neue Arbeitsrecht beherrschenden, sozialen Anschauungen und den Grundgesetzen von Treu und Glauben im Einklang gebracht werden müßte, wieder fallen lassen.

Diese Auslegung des Reichsarbeitsgerichts wird in keiner Weise der Tatsache gerecht, daß der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber sich nicht in der gleichen Stellung befindet, wie dies bei sonstigen bürgerlichen Vertragsabschlüssen zwischen den Vertragspartnern in der Regel der Fall ist. Der Arbeitnehmer befindet sich immer in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber. Er war der Sinn des Unabdingbarkeitsprinzips der dem Arbeitnehmer den Tariflohn als Mindestlohn zu sichern.

Müßte nicht schon das Reichsarbeitsgericht aus der Tatsache, daß während des Beschäftigungsverhältnisses nach jeder Lohnzahlung eine Verzichtserklärung zur Unterschrift vorgelegt wird, eine Auffassung gegen die Staatstastigkeit leben, da doch der Zweck offensichtlich nur der

ist, durch Verzichtserklärungen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages zu umgehen? — Riegt nicht hier ohne weiteres eine wucherische Ausbeutung des Arbeitnehmers vor? — Wird nicht durch diese sonderbare Rechtsauffassung auf die Dauer jede tarifliche Ordnung untergraben?

Es ist recht beachtlich, wenn schon im Jahre 1928 Prof. Ripperden in der Anmerkung zum Reichsarbeitsgerichts-Urteil vom 8. Februar 1928 (Rechtssamm. Bd. 2 Nr. 24, Nr. 26) schreibt: „Wenn das Reichsarbeitsgericht auf dem eingeschlagenen Weg weiter in diesem Tempo fortgeschritten wird, wird von der Unabdingbarkeit bald nicht mehr viel übrig bleiben.“ — Die katastrophalen Auswirkungen dieser mehr als sonderbaren Auslegung der Tarifvertragsverordnung beginnen sich bereits zu zeigen.

Ein besonderes Beispiel für die Unhaltbarkeit dieser Rechtsprechung bietet die Textilindustrie in der Maschinenburger Herrenkonfektion. Im Jahre 1930 konnte noch ein großer Teil der Arbeitgeber mit Klagen am Arbeitsgericht in Schach gehalten werden. Bei jeder untertariflichen Bezahlung bestand für den Arbeitgeber die Gefahr der Nachforderung. Das Maschinenburger Arbeitsgericht war zum überwiegenden Teil mit Klagen aus der Herrenkonfektion beschäftigt. Einschüchelte Arbeitgeber verdrängten sich von der Fassung dieser Klagen die Wiederdurchführung der tariflichen Ordnung, die zugleich Ordnung in den Kalkulationsgrundlagen der Arbeitgeber bringen mußte.

Seit der bekannt gewordenen Reichsarbeitsgerichtsentscheidung hat sich die Situation mit einem Schlage geändert. Es gibt in Maschinenburg fast keine Kleiderfabrik mehr, die sich nicht von ihren Heimarbeitern bei jedesmaliger Ablieferung Verzichtserklärungen unterzeichnen läßt. Bei der Entlohnung wird vielfach auf den Tarifvertrag keine Rücksicht mehr genommen. Dabei hat es der Arbeitgeber in der Regel nicht nötig, die Unterschrift durch Drohung zu erzwängen. Wer nicht unterzeichnet, wird bei der ersten Gelegenheit aus der Firma herausgestoßen. Der Heimarbeiter entbehrt jedes Kündigungsschutzes. Wenn er abließert, und er hat schon mal die Unterschriftleistung verweigert, ist entweder keine Arbeit mehr für ihn da, oder seine Arbeit entspricht nicht mehr den Anforderungen usw.

Das Arbeitsgericht wird von den Heimarbeitern nur noch in ganz vereinzelt Fällen in Anspruch genommen, weil ja in den meisten Fällen der „freiwillige Verzicht“ auf den Tariflohn durch Unterschrift auf der Ausgleichsleistung bewerkstelligt wurde. — Was das der Wille des Gesetzgebers bei Schaffung der Tarifvertragsverordnung?

Wenn sich das Reichsarbeitsgericht angefaßt dieser Zustände nicht zu einer Verringerung seiner Aufsicht über die Unabdingbarkeit der Tarifverträge entschließen kann, so wird es höchste, allerhöchste Zeit, daß der Gesetzgeber für einen besseren Schutz des Arbeitnehmers Sorge trägt und die Möglichkeit der Zahlung von Hungerlöhnen, die die das Landesarbeitsgericht Würzburg in einem Fall aus Maschinenburg sagt, „gegen das Anstandsgebot verstoßen“, unterbindet. — Soll es wirklich noch nicht genug sein mit dem offiziellen Lohnabbau? — Oder sollen erst Gruppen von Arbeitnehmern zur Verwirklichung getrieben werden?

Wenn das Landesarbeitsgericht Würzburg in den oben genannten Fällen ohne Widerpruch des Beklagten feststellen konnte, daß Stundenlohn von 30 und 40 Pf. (!!!) an Heimarbeitern gezahlt wurden, so sagt dies mehr als weitere Worte, daß sich die Unabdingbarkeit der Tarifverträge in größter Gefahr befindet.

Hugo Karpl.

## Lehrlingsordnung für die Herrenschneidererei

(6414)

§ 15.

Organe zur Durchführung der Behelingsordnung.

1. Ortsfachauschuß bei der Innung.

1. Aufgaben:

a) Bei jeder Innung für das Herrenschneidergewerbe soll nach den folgenden Vorschriften als deren Organ ein paritätischer Ortsfachauschuß errichtet werden, der die Durchführung der Lehrlingsordnung sicherzustellen und das Fachschulwesen zu fördern hat.  
b) Der Ortsfachauschuß gilt als Lehrlingsauschuß der Innung.

c) Bis zur Errichtung des Ortsfachauschusses übt der bis dahin bestehende Auschuß der Innung für das Lehrlingswesen die Aufgaben des Ortsfachauschusses aus.

d) Beim Fehlen eines Ortsfachauschusses übernimmt der Fachauschuß bei der Handwerkersammer auch dessen Befugnisse.

2. Zusammensetzung:

Der Ortsfachauschuß besteht aus je 3 bis 5 Meistervertretern und Gesellenvertretern.

3. Die Gesellenvertretung:

a) Die Gesellenvertretung im Ortsfachauschuß ist der Gesellenauschuß, der in jeder Innung nach dem gleichen, geheimen und allgemeinen Wahrsrecht innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Lehrlingsordnung für die Amtsbauer von drei Jahren neu zu wählen ist. Die Wahl leitet gemäß § 66a RGO. ein Mitglied des Innungsvorstandes; wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Amtsbauer der Innung. Die Zahl der Mitglieder des Ortsfachauschusses beträgt 3 bis 5. Die für den Innungsbereich bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Gesellen haben das Recht, Vorschläge einzubringen. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach den Grundregeln der Verhältniswahl. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmittglied beschäftigten volljährigen Gesellen berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen fähig ist. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sollen eine Gesellenprüfung bestanden haben.

b) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind in einem besonderen Wahlgang Stellvertreter zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle

des Ausschusses für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen Angehöriger der Gesamtausschuss nicht vollständig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Wahl zu ergänzen. Mitglieder des Gesamtausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmittgliedern beschäftigt sind, solange sie im Besitze der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.

4. Die Weisungserkrankung:  
Die Meistervertreter im Ortsfachausschuss sind von der Innungsverammlung für die Amtsdauer von drei Jahren innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassungsordnung zu wählen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 93b bzw. 100r Abs. 1 RGO.

5. Geschäftsführung:  
a) Aus der Mitte der Meistervertreter wird der Vorsitzende, aus der Mitte der Gehilfenvertreter der Stellvertretende Vorsitzende gewählt.  
b) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An der Abstimmung nimmt die gleiche Zahl von Vertretern der Meister- und Gehilfenchaft teil. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gibt sich der Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung.  
c) Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Geschäftsstelle der Innung geführt.

II. Fachausschuss bei der Handwerkskammer.  
1. Der Fachausschuss bei der Handwerkskammer besteht aus je 6 Vertretern der Meisterchaft und der Gehilfenchaft und einem Rinnmberichtigten Vorsitzenden.

2. Für die Meister- und Gehilfenvertreter sind Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder des Ausschusses im Falle der Behinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer eintreten.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Handwerkskammer nach eigenem Ermessen bestimmt; er darf nicht dem Schneidergewerbe angehören.

4. Berufungsfähig zum Fachausschuss sind alle Personen, die innerhalb des Handwerkskammerbezirks für das Herrenschneidergewerbe tätig sind. Von den Vertretern der Meisterchaft müssen drei die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen haben und in der Regel Lehrlinge ausbilden. Von den Vertretern der Gehilfenchaft müssen drei die Befugnis zur Anfertigung im Schneidern besitzenden haben und in Betrieben der Herrenschneiderei arbeiten, in denen in der Regel Lehrlinge ausgebildet werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie die von ihnen zu vertretenden Mitglieder erfüllen.

5. Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter erfolgt durch die Handwerkskammer auf Grund von Vorschlagslisten. Aus den Vorschlagslisten der an der Verfassungsordnung beteiligten Organisationen und der Ortsfachausschüsse sind je drei Vertreter und je drei Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschlagslisten der Ortsfachausschüsse dürfen nur Mitglieder dieser Ausschüsse enthalten.

6. Bei Fehlen von ausreichenden Vorschlägen der Organisationen bleibt es der Handwerkskammer vorbehalten, die erforderlichen Ergänzungen aus Vorschlägen der Ortsfachausschüsse zu entnehmen.

7. Der Fachausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Handwerkskammer geführt. Die persönlichen Kosten der Ausschussmitglieder werden von den Organisationen getragen, denen sie entnommen sind.

**§ 16.**

**Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis.**  
Für alle aus dem Rechtsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind die Arbeitsgerichte zuständig, soweit nicht auf Grund der §§ 81a Ziffer 4 und 91b GO, in der Fassung des § 111 ArbGG, die Ausschüsse für Streitigkeiten bei den einzelnen Innungen zuständig sind.

**Protokoll-Notizen.**

1. Zu § 2 Abs. 1:  
Die Parteien sind sich darüber einig, daß dort, wo eine vierjährige Lehrzeit bei Inkrafttreten der Verfassungsordnung eingeführt ist, diese bestehen bleiben kann.

2. Zu § 15 II. Abs. 4:  
Die vereinbarten Parteien sind sich darüber einig, daß das Merkmal „in der Regel“ dahingehend zu verstehen ist, daß einmal gewählte Vertreter oder Stellvertreter während ihrer Amtsdauer bei zeitweiliger Nichtbeschäftigung von Lehrlingen nicht auszuschließen sind.

Die in der Verfassungsordnung erwähnten Anlagen enthalten den Plan für die Weiterausbildung und die Bestimmungen für die Gesellenprüfung. Aus Raum-mangel können wir dieselben nicht zum Abdruck bringen. Sobald die Verfassungsordnungen im Druck vorliegen, werden sie den Ortsgruppen zugeleitet. Die Verfassungsordnung für die Damenschneiderei

wirkt nur in zwei Punkten von der hier veröffentlichten Ordnung für die Herrenschneiderei ab, und zwar bezüglich der Dauer der Lehrzeit und der Höchstzahl der Lehrlinge. Wir lassen die beiden in Frage kommenden Stellen hier im Wortlaut folgen, damit unsere Gruppen ein Gesamtbild über die beiden Verfassungsordnungen haben.

**Dauer der Lehrzeit in der Damenschneiderei.**

1. Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre. Eine Ausdehnung der Lehrzeit bis zu 3 1/2 Jahren kann nur mit Zustimmung des Fachausschusses bei der Handwerkskammer erfolgen.
2. Auf Antrag kann der Lehrling frühestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Lehrzeit von der Handwerkskammer nach Zustimmung des Fachausschusses und nach Anhörung des zuständigen Ortsfachausschusses von der Lehre befreit werden.

**Höchstzahl der Lehrlinge in der Damenschneiderei.**

In jedem der in § 3 bezeichneten Betriebe darf in der Regel ein Lehrling gehalten werden. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings ist zulässig, wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat. Die Einstellung von drei Lehrlingen ist zulässig für Betriebe, in denen in der Regel 3-5 vollständige Gesellen oder Gehilfen beschäftigt werden mit der Maßgabe, daß in jedem Jahre

jeweilig nur ein Lehrling eingestellt werden darf. Bei 6 und mehr Gehilfen oder Gesellen dürfen 4 Lehrlinge gehalten werden.

**TARIFBEWEGUNGEN**

**Fußgewerbe**

Im Münchener Fußgewerbe wurde durch die beiden Arbeitgeberverbände die Lohnstafel mit Wirkung vom 1. Juni gekündigt und ein Abbau der Stundenlöhne um 6 Prozent beantragt. Die Parteiverhandlungen waren ohne Ergebnis. Durch die Arbeitgeberseite erfolgte die Anrufung des Schlichtungsausschusses, der durch einen Schiedspruch den Abbau der Löhne von 1 und 2 Pfg. vorschlug. Damit sollte die Lohnstafel auf die Stundenlöhne des Jahres 1928 zurückverändert werden. Die Arbeitgeberseite gab dem Schiedspruch die Zustimmung, der Arbeitgeberverband lehnte diesen ab. Die Nachverhandlungen vor dem Landesrichter führten zu einer Vereinbarung, nach welcher die Stundenlöhne um 1 Pfg. und in der 2. Lohngruppe um 2 Pfg. abgebaut werden. Die neue Lohnstafel sieht somit folgende Stundenlöhne vor: Für Quarbeiterinnen im 1. Jahr nach der Lehre 48 Pfg.; für zweite Arbeiterinnen im 2. Jahr nach der Lehre 48 Pfg.; für erste Arbeiterinnen 60 Pfg.; für Garnierinnen 70 Pfg. Die Mindestlöhne für Lehrlinge bleiben unverändert und betragen pro Woche: im 1. Lehrjahr 3 M., im 2. Lehrjahr 5 M., im 3. Lehrjahr 6,50 M.

**Allgäuer Strohhutindustrie**

Die Lohnvereinbarung in der Allgäuer Strohhutindustrie vom 21. August 1929 steht vor, daß die Lohnstafel am 30. Juni 1931 abläuft. Bei sämtlichen Abschüssen der Lohnstafel in der Nachkriegszeit mußte auf die Besonderheit der Industrie, die sich zum überwiegenden Teil von der Herrenstrohindustrie auf die Damenschneiderei umstellte, Rücksicht genommen werden. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß die jeweiligen Veränderungen der Löhne sich nicht dem allgemeinen Lohnaufbau der Industrie in anderen Bezirken anschließen konnten.

Trotzdem man in der Allgäuer Industrie wirklich von zurückgebliebenen Löhnen sprechen kann, was auch unumstritten ist, teilt uns nun der Verband der Allgäuer Strohhutindustriellen mit, daß er bereit ist, eine neue Lohnstafel abzumachen mit der Maßgabe, daß ab der Woche des 30. 6. 31 eine Lohnstafel mit dem um 8 Prozent gekürzten Spitzenlohn von 75 Pfg. und um 8 Prozent gekürzten Alltagslohn und ab der Lohnwoche des 1. 8. 31 eine Lohnstafel mit dem um 12 Prozent gekürzten Spitzenlohn und um 12 Prozent gekürzten Alltagslohn gilt. Das würde bedeuten, daß für die Zukunft der Spitzenlohn auf 71 Pfg. abgebaut wird. Für die Schaffung eines Alltagslohnes für die Strohhutindustrie dieses Industriegebietes hat der Schlichtungsausschuss in Augsburg den Verhandlungstermin neuerdings auf den 9. Juli verlegt.

**ORTSGRUPPENBERICHTE**

**Gaben (Hutarbeiter).** In unserer Versammlung vom 12. Juni referierte Kollege S a n d m e t e r (Berlin) über die neue Notverordnung. Er ging einleitend auf die Ursachen ein, die zu dieser Verordnung geführt haben. Infolge der anhaltenden schweren Wirtschaftskrisis sind die Einnahmen des Staates so stark gesunken, daß neue Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben beschafft werden mußten. Leider entfällt die Arbeitsvermehrung, die sich, vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus gesehen, hätten vermeiden lassen, wenn alle Volkstreu den notwendigen Opfergeist in sich trügen. Die politischen Führer jedoch, welche die Verantwortung verantwortlich zeichnen, seien geschmeit durch die politischen Strömungen in jenen Kreisen, die der Arbeiterbewegung möglichst alle Opfer aufbürden möchten. Es gehe hier wie beim Lohnabbau. Die unteren Schichten müßten am meisten bluten. Wenn die Arbeiterchaft, die allernützlich die härteste Volkstreu sei, größere Einigkeit und Geschlossenheit an den Tag legen würde, so könnte manches anders und besser sein.

Nebener befragt dann Einzelheiten der Notverordnung. Es wies insbesondere darauf hin, daß die sozialpolitischen Rechte der Hausgewerbetreibenden und Kleinrentner durch die Verordnung erneut gekürzt würden. Er besahe die Gefahr, daß große Teile der genannten Arbeitnehmer jeglichen Schutz bei Arbeitslosigkeit verlieren. Auch sonst seien für die Arbeitnehmer Besorgnissen vorzulegen, die weit über das Maß dessen hinausgingen, was andere Volkstreu zu tragen hätten. Unsere Bewegung werde sich durch Einwirkung auf die Regierung bemühen, die größten Härten der Verordnung zu beseitigen.

Die Wirtschaftskrisis hat auch unsere gemeinschaftliche Organisation schwer in Mitleidenschaft gezogen. Größere Arbeitslosigkeit als im Vorkriegsstand, sei kaum in einem anderen Berufe zu verzeichnen. Die großen Arbeitslosigkeiten schämdern naturgemäß die Einnahmen des Verbandes, während an das Unterstützungswesen ganz außerordentliche Anforderungen gestellt würden. Das sei für längere Zeit nur dann tragbar, wenn jedes Mitglied, das in Arbeit liege, entsprechend seinem Verdienste Beiträge für die Organisation leiste.

Kollege Sandmeyer erntete für seine Ausführungen lebhaften Beifall. Zur Frage der Beitragsleistung und zum Unterstützungswesen im Verbands sprach auch der Erste Vorsitzende. Es folgte dann eine allgemeine Diskussion über die verschiedensten Fragen. Erst gegen 23.45 Uhr konnte die Versammlung geschlossen werden.

**Bekanntmachung des Vorstandes**

Der Vorstand hat in Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage und der durch sie bedingten Unklarheit auf allen Gebieten unter Zustimmung der nach § 15 a der Verbandsordnungen gewählten Delegierten beschlossen, von § 15 a der Satzungen Gebrauch zu machen und die diesjährig fällige Generalversammlung zu verschieben. Der Vorstand. J. H. Doeder

**RUNDSCHAU**

Die Zahl der Lehrlinge, die Ende 1929 ein Handwerk erlernten, ist seit 1926 um 8,7 v. H. zurückgegangen. Nach einer vom deutschen Handwerks- und Gewerbeamt herausgegebenen statistischen Erhebung betrug am 31. Dezember 1929 die Zahl der Lehrlinge 740.000. Davon waren in Preußen 61,6 v. H., in Bayern 11,2 v. H., in Sachsen 7,8 v. H., in Württemberg 4,7 v. H., in Baden 4,2 v. H., in den Rheinländern 2,8 v. H. und in den übrigen Ländern 7,7 v. H. Nach Handwerksamt geordnet ergeben sich für das Baugewerbe 26,3 v. H. der Gesamtzahl, für das Metallgewerbe 24,3 v. H., für das Holzgewerbe 11,4 v. H., für das Schuhmacher- und Lederhandwerk 14,4 v. H., für das Bekleidungs-gewerbe 21,4 v. H., für das Berggewerbe 2,9 v. H. und für sonstige Berufe 0,5 v. H. Von den in der Gesamtzahl mit eingeschlossenen 67.639 weiblichen Handwerkslehrlingen lernten 70,8 v. H. Schneiderinnen, 10,3 v. H. Friseurinnen, 8,8 v. H. Weißnäherinnen und Strickn., 1,3 v. H. sonstige Berufe.

**Betragsleistung**

Der 27. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli, der 28. für die Woche vom 5. bis 11. Juli.

**GEDENKTAFEL**

Es starben unsere treuen Mitglieder  
Frau Emilie Köhler (Berlin),  
Frau Barbara Köhler (Bamberg).

Wir werden den lieben Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

**Privat-Zuschneidenschule Friedrich Blasius**  
Berlin SW 19, Leipziger Str. 53, Schloßplatz 49.

Tages- und Abendkurse im Zuschneiden und Schnittzeichnen von Herren- und Damenschneidern. Anfertigen leichtfertigen und praktischen System. Vornehm. Pafform. Sicherer Schnitt. — Erstklassige Ausbildung. Verbandsmittel erhalten Rabatt. Verlag von Modellen, Fachzeitschriften, Schnittmuster-Versand. Prospekt gratis.

Suchen zum Selbstunterricht erschienen: Zuschneidebuch für die Herrenschneiderei. 144 Seiten stark, in Leinen gebunden. 4.— M. Zuschneidebuch für die Damenschneiderei. 144 Seiten stark, in Leinen gebunden. Ein erstklassiges Buch. 4.— M. Beide Werke enthalten je einen Lehrkursus und sind für den Selbstunterricht ganz besonders zu empfehlen.



**Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln**

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft / Verlag von Modellen, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen

**Schule Köln, Neumarkt 27-29**  
**Rundschau Fachlehranstalt**  
**Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 18-20**

**Die Moden-Rundschau**  
Beste und billigste Fachzeitschrift

Ist jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktoren, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

**5,00 Mk. im Jahr**

Sedemal im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe unserer Fachleute in dem kommenden Jahre die Fachabend-Bote in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu besitzen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5,00

Bestellungen sind zu richten  
**Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg 11**  
Admiralstraße 101